

un
s-Bef
ben an
be der
Die
stigte
ohl für
tschaftl
er ver
schäft
stellen
nsprech
parat
Firmen
den, un
Sieg
hutzp
-L
19 Geld
9. und
000 4
bare
r Don
-L
Ziehung
Ges.
Haupt-
gewinn
bares
er
5012 Ge
6. und
jede
ücks-
e, Kra
Fehle:
äring
freem
gpul
bouillon
uerk
reiner
Not
itten
Breislau
ersten
en-a-
Gem
sämer
er, W
46
r den
iegsm
darb
nen.
chtigt
itsver
ch mel
Elektr
Mont
urg.

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postkonton. No. 331
Frankfurt a. M.
Anspruchnummer 28.

Das Kreisblatt wird wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 28.

Freitag, den 2. März 1917.

33. Jahrgang.

Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst!

Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst!

Ihre Brüder an der Front draußen und in
den Fabriken daheim verlassen sich
auf euch! Seid stolz darauf

Wer um wenige Groschen Mehrverdienst
Pfluge zur Stadt eilt, begeht **Fahnen-
verrat!** Haltet solche Weichlinge mit Vor-
sicht! und Wort zurück!

Mit Deutschem Gruß!
Groener

Generalleutnant, Chef des Kriegsamtes.

Wird hiermit veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister
sind ersucht, die Ihnen ohne Umschreiben zugehenden Exemplare
vorstehenden Aufrufs durch Anschlag zur öffentlichen Kennt-
nis zu bringen.

Westerburg, den 1. März 1917.

Der Landrat.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister von Wallmerod
und Umgegend.

Am Sonntag, den 4. März, nachmittags 4 Uhr, findet
in der Saale des Gastwirts Wolf zu Wallmerod ein Vortrag
über Deutschlands Wirtschaftskräfte an Hand von Bildern
statt. Ich ersuche die in Frage kommenden Herren Bürger-
meister dies ortsbüchlich bekannt zu machen und auf guten Besuch
wirken, insbesondere auch selbst zu erscheinen.

Westerburg, den 1. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Bericht bis spätestens zum 8. März d.
Js. ob und welche Personen Pferde seit dem 1. November 1916
an die Heeresverwaltung abgegeben haben. Fehlanzeige nicht
erforderlich.

Westerburg, den 28. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche noch
mit Einfindung der ihnen f. Zt. zugegangenen Postkarte über die
im Jahre 1916 vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwem-
mungsschäden im Rückstande sind, werden an die sofortige
Einfindung erinnert.

Siehe meine Verfügung vom 11. März 1916, Kreisl. No. 25.
Westerburg, den 27. Februar 1917. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin wird den
Ankauf von Rüben aller Art vornehmen lassen und Verträge
mit landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Land-
wirten über den Anbau und die Lieferung von Gemüse abschließen.
Für Abwicklung dieser Geschäfte ist für den Kreis Westerbург
der Kreisobstbaulehrer Schmidt zu Kemmerod als Kommissionär
bestellt worden. Ich ersuche Sie, dem Herrn Schmidt bei der
Ausführung seines Auftrages jede Unterstützung angedeihen zu
lassen.

Westerburg, den 28. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Aufforderung.

(Nachmusterung dienstunbrauchbarer Mannschaften.)

Sämtliche Ersatzreservisten und Mannschaften, welche im
Frieden gedient haben und am 8. September 1870 und später
geboren sind und im Frieden oder während des Krieges eine der
nachstehenden Entscheidungen erhalten haben:

D. U. oder

dauernd garnison- und Arbeitsverwendungsunfähig oder
dauernd kriegsunbrauchbar „nicht zu kontrollieren“,
haben sich zwecks Wiederaufnahme in die Stammrolle zu melden.

Diese Meldung findet statt für den Kreis Westerbург am
Dienstag, den 6. März d. Js. von Vorm. 9 Uhr ab beim Be-
zirksamtschef in Westerbург (Gasthaus zur schönen Aussicht)
unter Vorlage der Militärpapiere.

Bei Wegeunfähigkeit ist der Paß mit einer amtlichen Be-
scheinigung über Wegeunfähigkeit einzusenden.

Wer vorstehender Aufforderung nicht Folge leistet, wird
nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Wegen der ungedienten D. U. Mannschaften ergeht beson-
dere Aufforderung durch den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kom-
mission (Landratsamt).

Limburg a. Lahn, den 27. Februar 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Heinrichsen, Oberstleutnant 3. D. und Bezirkskommandeur.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden er-
sucht, vorstehende Aufforderung wiederholt ortsbüchlich bekannt
machen zu lassen.

Westerburg, den 17. Februar 1917.

Der Zivil-Vorsitzende der königlichen Ersatzkommission.

Unter den Schweinebeständen des Adam Kahl und Wilh.
Bücher in Aumenau und Phil. Fr. Weil in Weilmünster ist die
Rotlaufseuche amtlich festgestellt worden.

Die Geflüßsperrung ist verhängt.

Weilburg, den 26. Februar 1916.

Der Landrat.

Bis zum 7. März 1917 haben sich **sämtliche ungedienten Mannschaften**, welche am 8. Sept. 1870 und später geboren sind und im Frieden oder während des Krieges eine der nachstehenden Entscheidungen erhalten haben, bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts zur Landsturmrolle anzumelden.

Die Militärpapiere sind abzugeben.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Westenburg, den 27. Februar 1917.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Erbschaftskommission.

Sie werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Anmeldung der ungedienten Mannschaften haben Sie entgegen zu nehmen und auf dem vorgeschriebenen Formular einzutragen. Für jeden Jahrgang ist ein besonderes Formular zu verwenden. Die Formulare gehen Ihnen umgehend zu.

Die Landsturmmrollen müssen bis zum 9. März 1917 morgens mit den Militärpapieren der Mannschaften in meinem Besitz sein, andernfalls Abholung durch Boten auf Ihre Kosten erfolgt.

Wetterburg, den 27. Februar 1917.

I. 2318.

Der Landrat.

Betrifft: **Makbarmachung erfrorener Kartoffeln.**

Da anzunehmen ist, daß auch im Kreise durch den starken Frost Kartoffeln erfroren sind, ersuche die Herren Bürgermeister dafür zu sorgen, daß auch diese Kartoffeln der menschlichen Ernährung nicht entzogen werden. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, zunächst umgehend festzustellen, um welche Mengen es sich handelt. Eventuell dürfte es sich empfehlen, die in der Gemeinde erfrorenen Kartoffeln auf die einzelnen Haushaltungen zum sofortigen Genuß zu verteilen. Auch können die erfrorenen Kartoffeln in Trockungsanlagen getrocknet werden.

Sollte es sich um größere Mengen handeln, so ist mir umgehend zu berichten.

Die in vielen Kreisen herrschende Auffassung, daß erfrorene Kartoffeln für die menschliche Ernährung ungeeignet seien, ist eine irrige. Die erfrorenen Kartoffeln sind bis zum Verbrauch kalt zu legen, damit sie unter keinen Umständen auftauen. Sie werden vor dem Verbrauch 12 bis 20 Stunden (je nach dem Grad der Gefrierhärte) hindurch in kaltes Wasser gelegt, das zweckmäßig erneuert werden kann. Die Kartoffeln dürfen dann nicht geschält werden, sondern werden in der Schale gekocht. Durch diese Behandlung verlieren die Kartoffeln ihren süßen Geschmack und sind nicht erfrorenen Kartoffeln durchaus gleichwertig.

Westerburg, den 27. Februar 1917

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerlegnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammen gerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) in Gewahrjam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümer und Arten in handelsüblicher Beziehung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweite Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzereien, Kopfauschlächtereien haben die in ihrem Betrieb anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschusse

(Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefalles überne
stimmt Betriebe getroffen ist. nachts

§ 2. Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemessenen Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochen und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Gef. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) entscheidet sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen, hinsichtlich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen hat der Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer
Anweisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Ges
fälligkeit des Reichskanzlers ein angemessener Teil den Weinwaren
und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter
tation sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenstrot und
Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmu
Weinwarenfabriken zuzuweisen sind, dem Kriegsausschuß
Ersatzfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur
fügung zu stellen. Die bei der Entfettung von frischen
anfallende Weimbrühe ist sofort haltbar einzudicken und
Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Oele und Fette
Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für ein
Knochen, Knochenstrot, Knochenrückstände und Weimbrühe
der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Unter
und der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gemeinsam fest
Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat nach näherer Weisung
Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Meng
fetteter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von
und Weim verwandt werden.

§ 3 Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Ausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette (Anstaltsstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem benannten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Ausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischabnahme regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmungen erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für e
§ 4 Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen a) be

Fette, Öle-oder Fettsäuren genommen werden, haben diese b) be
tungsweise jedesmal dann dem Kriegsausschusse für pflanzl. für e
tierische Öle und Fette unter Einfindung größerer verfu a) be
Proben und Untersuchungsbescheinigungen anzubieten, wenn b) b
Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabr. für e
anfallendes Knochenpeisefett, Klauen- und Knochenöl muß 3
bei Mengen von 100 Kilogramm netto angeboten werden. für e

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Erhalt des Angebotes (Abs. 1) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 10 Tagen nach Absendung des Angebotes eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Verpflichtung. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware zu übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die aufzugegebene Adresse zu verladen.

§ 5 Betriebe, in denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art vorhanden sind, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette jedesmonatlich zu melden. Wenn die vorhandene Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung von

§ 6 Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Hufeisen und
Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend den 1. d.
Woche die vorhandenen Futtermittel getrennt nach Eigentümern
und Arten unter Angabe der Menge, des Herstellungsorsortes
Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichen Protein, Phosphor-
säure dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, S. m. b. D. in
anzubieten. Dem ersten Angebot einer jeden Art sind
verschiedene Proben und Untersuchungsbescheinigungen beizugeben für

Der Kriegsausgleich für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die

Osram-Azo



Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen
Osram-Azola
Gasgefüllt - 25 u. 60 Watt
Nur das auf dem Glaskolben
eingestützte Wort OSRAM
bürgt für das Fabrikat der
Auerergesellschaft, Berlin
Überall erhältlich!

übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung
angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegs-
abeschau, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so
er die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die Fut-
ter übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen
von ihm aufgegebenen Adresse zu verladen.

Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft.
Es treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Aus-
schußbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit
Korn, Rinderfüßen, Hornschläuchen vom 2., 25. Mai und 5.
Juni 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103, 114
Verord. 11).

Berlin, den 16. Februar 1917.

Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

An Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Jan.
über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuh-
waren (Reichs-Gesetzbl. S. 75) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der Verordnung
die unter Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Okt.
(S. M. Bl. S. 1022 und 1077) genannten Behörden.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 7 der Verordnung
die unter Ziffer 2 der vorbezeichneten Ausführungsanwei-
sungen genannten Behörden.

Berlin W. 9, den 31. Januar 1917.

Der Justizminister.

J. B. gez.: Dr. Mügel.

Der Minister für

Handel und Gewerbe.

J. A. gez.: Lufensky.

Unter Aufhebung der Gebührensätze des Tarifs vom 14.
Juni 1905 (Amtsblatt S. 140) — setze ich auf Grund des § 14

des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh-
fleischbeschau-Gesetzes vom 28. 6. 1902 (S. S. S. 229)

Ermächtigung der Herren Minister für Landwirtschaft,
Jägen und Forsten, sowie des Innern für die Dauer des

Zieges, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, — so-
des nicht für einzelne Beschaubezirke mit meiner Genehmigung

ette (Runderlasse bestehen — folgenden Gebührentarif fest:

1. Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie
in des approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenschauern

einde in für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer
ispraxgenommene Schlachtvieh- und Fleischschau (ordentliche Be-
geben mu) zusammen und für die Trichinenschau folgende Gebühren zu

für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber) 1,90 Mk.

für ein Schwein (ausschl. Trichinenschau):

a) bei gewerblicher Schlachtung 0,95 Mk.

b) bei Hauschlachtungen 0,65 Mk.

für ein Schwein (einschl. Trichinenschau):

a) bei gewerblicher Schlachtung 1,80 Mk.

b) bei Hauschlachtungen 1,25 Mk.

für ein Kalb, Schaf, Ziege und sonstiges Kleinvieh außer

Ziegenlamm 0,65 Mk.

für ein Ziegenlamm 0,25 Mk.

für die Trichinenschau allein:

a) für einen ganzen Tierkörper 0,95 Mk.

b) für eine Speckseite 0,45 Mk.

c) für ein anderes Schweinefleischstück 0,65 Mk.

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine

Warenfleischschau ohne nachfolgende Fleischschau, oder wenn

die vollständig eine Fleischschau stattfindet. Wenn ein Beschauer an

selben Tage die Beschau mehrere Schweine desselben Besitzers

nimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die

mehr mit der Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweins auch nur die

35 Pfg. ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete Schweine

1917 Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein,

h, ausschließlich der Trichinenschau 1,25 Mk.

Findet die Untersuchung in einer Entfernung von 2 Kilo-

metern und mehr vom Wohnort des Schlachtvieh- und Fleischbe-

schauers ab berechnet statt, so gebühren ihm außerdem noch 15

Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hin- sowie des Rück-

wegs der Bes. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes

der Liquidanten zu berechnen und es hat als Ort der hauptsäch-

lichen von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenom-

men Teil eines Gemeindebezirks zu gelten. Die Wegevergü-

nabenden dürfen jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann

Eigentum einmal erhoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder

unterschiedlicher Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind sie

verhältnismäßig zu verteilen.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tier-

ärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten

den für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau

(Ergänzungsbeschau) folgende Gebühren zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber), ein Pferd, ein

Esel, ein Maultier oder einen Maulesel 3,75 Mk.

2. für ein Schwein 2,50 Mk.

3. für ein Kalb, Schaf, Ziege oder sonstiges Kleinviehstück

1,90 Mk.

Außer diesen Sätzen erhalten die Tierärzte in den Fällen

der Ergänzungsbeschau, wenn der Beschauort 2 Kilometer oder

mehr von ihrem Wohnort entfernt liegt, an Reisekosten für das

Kilometer Landweg 50 Pfg., für das Kilometer Eisenbahn 7

Pfg., ohne besondere Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abzun-

zung auf mindestens 8 Kilometer hat nicht stattzufinden, die
Sätze sind vielmehr nur für die zurückgelegte Entfernung des
Hin- und Rückweg getrennt. Haben die mit einer Ergänzungs-
schau betrauten Tierärzte an demselben Tage und Ort mehrere
Ergänzungsbeschauen vorzunehmen, so haben sie die Reisekosten
nur einmal zu beanspruchen.

III. Liebt ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt
an denselben Tieren die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm
doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

IV. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein
öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere und der Kosten
der durch Beschlüsse der Schlachthausgemeinde angeordneten Un-
tersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten
frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für diese Untersuchung zu
erhebenden Gebühren verbleibt es beiden besonderen Bestimmungen.

V. Die Vereinbarung von Sondertarifen für einzelne Ge-
meinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung.
Ebenso bleibt es weiterer Entschliebung vorbehalten, ob etwa für
einzelne Gemeinden auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse
von Amtswegen Sondertarife einzuführen sein werden.

VI. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. März
1917 in Kraft. Die obigen erhöhten Gebührensätze werden besei-
tigt werden, sobald wieder gewöhnliche Verhältnisse eingetreten
sein werden. Ueber den Zeitpunkt der Wiedereinführung der
alten Gebührensätze haben sich die Herren Fachminister die Ent-
scheidung vorbehalten.

Wiesbaden, den 12. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren. Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden
Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig
vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuh-
waren vom 10. Juni 1916 wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsauf-
nahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche,
die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strick-
waren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind,
unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und
sind daher nicht meldspflichtig.

§ 2. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März
1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2
verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen fest-
gesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Waren-
gattungen getrennt zu erfolgen:

Warenattung 1: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich
Schaftstiefel

a) für Männer in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dazu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder
genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Roß-,
Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle
aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

Warenattung 2: Kräftiges Leder-Strassenschuhwerk aller Art

a) für Männer in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dazu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rostleder
jeder Art außer Rostlack, aber einschließlich Rostchevreau, ferner
aus Rostbox-, Rindbox-, Mastbox und Rindleder, Spalt und der-
gleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, ein-
schließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warenattung 3: Anderes Leder-Strassenschuhwerk aller
Art, soweit nicht unter II oder IV genannt

a) für Männer in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Dazu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem
oder schwarzem Chevreau-, Vorkalb oder sonstigem Kalbleder,
Ziegen-, Schaf-, Samisch, Reh-, Dirsleder und dergleichen, auch
mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenaus-
führung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warenattung 4: Strassenschuhwerk aus Lackleder

a) für Männer in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reittiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushaus-

schuhe und Luxuspantoffeln

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämischeder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art.

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingschuhe ohne Absatzfuß bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Speditoren und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Bornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldelarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldelarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldelarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldelarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldelarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bun-

desratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916, § 23, Dezember 1916, fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über ein

standsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917. Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Wirt-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordneten standsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldelarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die meindenvorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldefarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände Meldefarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldefarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Dufensky.

Betr. Strohanlauf.

Das Proviantamt Coblenz hat den Kaufmann F. F. F. aus Stoppenberg beauftragt Stroh für das Proviantamt hiesigen Kreise aufzulaufen.

Westerburg, den 28. Februar 1917.

Landwirte denkt frühzeitig an Reparatur d. Maschine

Danksagung.

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme anlässlich des Hinscheidens meines innigstgeliebten Mannes, unseres treubesorgten Vaters, unseres lieben Bruders, Schwagers und Onkels

Jacob Fuld

sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus. Besonderen Dank den Vereinen für die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung, sowie Herrn Rabbiner Dr. Landau und Herrn Lehrer Goldmann für die trostreichen Worte am Grabe.

Westerburg, den 28. Februar 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Einladung.

Wir laden hiermit unsere Mitglieder zu der am Sonntag, den 11. März, nachmittags 1 Uhr, in der Gastwirtschaft des Wirt. Gerh. stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

höflichst ein.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung und Bilanz pro 1916.
2. Genehmigung derselben und Entlastung des Vorstandes.
3. Verwendung des Reingewinnes.
4. Vorstands- und Aufsichtsrats-Erwahl.
5. Anträge und Wünsche der Mitglieder.

Die Jahresrechnung und Bilanz liegt zur Einsicht der Mitglieder von heute ab 8 Tage lang in dem Geschäftslokal offen.

Westerburg, den 2. März 1917.

Spar- und Darlehnskasse E. G. m. u.

H. Schardt.

R. Gerh.